

Mitteilung

des Rechnungshofs

Jahresbericht 2026 zur Haushaltsrechnung 2024 (vgl. Drucksache 18/300)

hier: Beitrag Nr. 15 – Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (Kapitel 0503)

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 16. Juli 2026, Az.: RHP3-0451.1-25/3/3:

Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2017 umfassend reformiert.

Die baden-württembergische Justiz hat die neuen Regeln effektiv umgesetzt. Der dadurch verursachte Mehraufwand konnte allerdings nicht in allen Jahren durch Mehreinnahmen des Landes gedeckt werden. Der Rechnungshof sieht Verbesserungspotenziale insbesondere bei der Fortbildung der Richter und Rechtspfleger, der wirtschaftlichen Verwertung eingezogener Sachen und der Verwahrung beschlagnahmter Kraftfahrzeuge.

15.1 Ausgangslage

15.1.1 Vermögensabschöpfung und Einziehung durch Strafurteil

Die §§ 73ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) sehen vor, dass bei einer Verurteilung wegen einer Straftat neben der eigentlichen Freiheits- oder Geldstrafe bei den Tätern, Teilnehmern oder Drittbegünstigten jene Vermögensvorteile abgeschöpft werden, die aus dieser Straftat stammen. Sind die entsprechenden Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden, kann dies auch durch eine Vermögensabschöpfung im Wege des Wertersatzes geschehen. Darüber hinaus sieht das Strafgesetzbuch auch die Einziehung von Tatwerkzeugen und Tatprodukten vor (§ 74 StGB). Primärziel dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nicht die Erzielung von Einnahmen, sondern die Abschöpfung des durch Straftaten Erlangten, die Ab-

schreckung potenzieller Straftäter („Verbrechen darf sich nicht lohnen“) und die Entschädigung der durch die Straftat Geschädigten.

Das Eigentum an den abgeschöpften Vermögenswerten bzw. eingezogenen Sachen geht in der Regel mit der Rechtskraft des Strafurteils, in Ausnahmefällen 6 Monate nach Rechtskraft, auf das Land über. Die Vollstreckung des Strafurteils obliegt der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die dabei an die Vorgaben der Strafvollstreckungsordnung gebunden ist. Eingezogenes Geld wird bei der Landesoberkasse eingezahlt und auf ein Verwahrkonto gebucht, andere eingezogene Sachen werden durch Verkauf oder Versteigerung verwertet und die dabei erlösten Geldbeträge wiederum bei der Landesoberkasse eingezahlt. Illegale Gegenstände wie Falschgeld, Rauschgift, Waffen oder gefälschte Produkte werden nicht verwertet, sondern von Justiz und Polizei vernichtet.

Bevor diese Geldbeträge im Landeshaushalt als Einnahmen verbucht werden, werden nach Maßgabe der §§ 459h ff. Strafprozessordnung (StPO) die Geschädigten der jeweiligen Straftat entschädigt, soweit sie ihre Schadensersatzansprüche bei der Staatsanwaltschaft angemeldet haben. In welchem Umfang dies geschieht, wird in Baden-Württemberg statistisch nicht erfasst und kann daher von den Staatsanwaltschaften nur geschätzt werden.

15.1.2 Vorläufige Maßnahmen

Würden Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung und zur Einziehung erst nach Rechtskraft des jeweiligen Strafurteils eingeleitet, blieben sie erfahrungsgemäß ohne Erfolg, da es den Begünstigten der Straftat häufig gelingen würde, die abzuschöpfenden bzw. einzuziehenden Gegenstände dem Zugriff der Justiz zu entziehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in §§ 111b ff. StPO die Möglichkeit geschaffen, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die die spätere Vermögensabschöpfung bzw. Einziehung sichern. Zuständig für diese vorläufigen Maßnahmen ist die Staatsanwaltschaft, bei der das Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Als vorläufige Maßnahmen kommen die Beschlagnahme von Geld und anderen Sachen sowie der Vermögensarrest in Betracht, durch den das Vermögen des Beschuldigten oder Begünstigten gepfändet wird. Da die Verwertung regelmäßig erst nach rechtskräftiger Verurteilung erfolgen darf, stehen die Staatsanwaltschaften vor der Aufgabe, die beschlagnahmten bzw. gepfändeten Gegenstände bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zu verwahren. Dies ist bei beschlagnahmten oder gepfändeten Geldsummen unproblematisch möglich, bei anderen Sachen entstehen durch die Verwahrung und Verwaltung teilweise erhebliche Kosten.

Droht der Verderb oder ein erheblicher Wertverlust, kann die Staatsanwaltschaft nach § 111p StPO die Notveräußerung der beschlagnahmten bzw. gepfändeten Gegenstände veranlassen.

15.1.3 Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung im Jahr 2017

Die Möglichkeiten der Einziehung und Vermögensabschöpfung wurden durch eine in 2017 in Kraft getretene Reform des Strafrechts und des Strafprozessrechts erheblich erweitert. Zugleich wurde die Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörden neu geschaffen, aus den eingezogenen Vermögensmassen die Geschädigten der jeweiligen Straftat zu entschädigen und diesen nach Möglichkeit den aufwendigen Weg über zivilrechtliche Klagen gegen die Täter und Teilnehmer der Straftat zu ersparen.

Dem Bundesgesetzgeber war seinerzeit klar, dass er mit dieser Reform nicht nur mehr vermögensabschöpfende Entscheidungen erzwingt, sondern auch erheblichen personellen Mehraufwand bei den Justizbehörden der Länder verursacht. In der Gesetzesbegründung prognostizierte die Bundesregierung, dass dieser

personelle Mehraufwand durch Mehreinnahmen für die Länderhaushalte aus der Verwertung der abgeschöpften bzw. eingezogenen Vermögensgegenstände ausreichend gedeckt werde.

15.1.4 Prüfung des Rechnungshofs

Der Rechnungshof hat 2025 und 2026 die Umsetzung der Reform des Jahres 2017 geprüft und dabei insbesondere die Entwicklung der Einnahmen seit 2018 betrachtet. Ziel der §§ 73ff. StGB ist nicht primär die Erzielung von Staatseinnahmen, sondern die Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit insbesondere durch die Entschädigung der Opfer von Vermögensstraftaten und die Abschreckung potenzieller Täter. Gleichwohl liegen Verfahrensoptimierungen, die im Ergebnis zu höheren Verwertungserlösen führen, sowohl im Interesse der zu entschädigenden Opfer als auch des Landes, das dadurch zusätzliche Einnahmen erzielen kann.

Gegenstand der Prüfung war die Praxis im ganzen Land Baden-Württemberg – exemplarisch wurden die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Mannheim in den Jahren 2021 bis 2024 in den Fokus genommen.

15.2 Prüfungsergebnisse

15.2.1 Mehraktivitäten der Justiz/Opferentschädigung umgesetzt

Tatsächlich hat die Zahl der Strafverfahren, bei denen Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung ergriffen wurden, nach dem Inkrafttreten der Reform der Vermögensabschöpfung deutlich zugenommen:

Vor 2017 wurden Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in weniger als 1 % der erledigten Strafverfahren ergriffen. Nach der Reform verzehnfachte sich diese Zahl – so wurden 2024 in beiden Oberlandesgerichtsbezirken in mehr als 1,1 % der Strafverfahren Maßnahmen der Vermögensabschöpfung ergriffen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe wurden in jenem Jahr gegen 2078 verurteilte Straftäter Maßnahmen nach § 73ff. StGB verhängt, im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart gegen 2.266 Verurteilte. Der Anteil dieser Entscheidungen an der Gesamtzahl der verhängten Strafurteile blieb in den Jahren 2018 bis 2024 nahezu konstant.

Ordnungsgemäß umgesetzt wurde bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften auch die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, aus den eingezogenen Vermögen Entschädigungsleistungen an die Opfer der Straftaten zu bezahlen. Da die dafür geleisteten Zahlungen weder im Haushalt noch statistisch erfasst werden, ließ sich der Umfang der Leistungen an die Opfer der Straftaten jedoch nicht beziffern, sondern allenfalls schätzen. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe schätzte, dass etwa 75 % der tatsächlich eingezogenen Vermögenswerte für die Entschädigung von Opfern der Straftaten verwendet werden konnten.

15.2.2 Zentralstelle eingerichtet/Kryptowährungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2019 wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine landesweit zuständige Zentralstelle für Vermögensabschöpfung geschaffen, die mit je einer Personalstelle im höheren und im gehobenen Justizdienst ausgestattet ist.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nach Maßgabe des § 77a der Strafvollstreckungsordnung auch auf die Verwertung eingezogener Kryptowährungen. Die Verwertung dieser Kryptowährungen ergab 2024 einen Erlös von rund 420.000 €. Dabei arbeitete die Zentralstelle häufig mit einem der Bankenaufsicht unterliegenden Institut zusammen, das die eingezogenen Kryptowährungen zum Tageskurs an Dritte verkaufte.

Weiterhin bearbeitete die Zentralstelle Anfragen der einzelnen Staatsanwaltschaften zu Problemen bei der Vollstreckung der von den Strafgerichten ausgesprochenen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und der Verwertung eingezogener Sachen und wirkte an Fortbildungen auf dem Rechtsgebiet der Vermögensabschöpfung mit.

15.2.3 Nettoeinnahmen des Landes aus der Vermögensabschöpfung

Als Einnahmen im Landeshaushalt werden bislang lediglich jene Geldbeträge verbucht, die nach Abzug der an die Geschädigten geleisteten Zahlungen beim Land verbleiben. Sie betragen nach Abzug der Einnahmen aus dem Abschöpfungsanteil von Bußgeldern in Ordnungswidrigkeitenverfahren und einigen Einnahmen aus atypischen Fällen durchschnittlich 5,3 Mio. € jährlich und lagen damit auf demselben oder sogar geringfügig niedrigeren Niveau wie die Einnahmen aus Einziehung und Verfall vor dem Reformjahr 2017.

Als wesentliche Ursache für dieses auf den ersten Blick überraschend niedrige Niveau ist vor allem die neu eingeführte Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörden zu nennen, aus den eingezogenen Vermögenswerten Ersatzleistungen an die Geschädigten jener Straftaten zu leisten, wegen denen die Einziehung im Urteil angeordnet war.

15.2.4 Personal

Der Bundesgesetzgeber hatte anlässlich der Reform der Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 einen steigenden Personalbedarf bei den Strafvollstreckungsbehörden der Länder angekündigt und prognostiziert, dass der personelle Mehraufwand durch Mehreinnahmen aus den abgeschöpften Vermögen gedeckt werden könne.

Diese Prognose ist in Baden-Württemberg so nicht eingetroffen. Tatsächlich wurden im Zuge der Reform 32,5 Planstellen für Staatsanwälte, 4,0 Richterstellen, 18,0 Stellen für Rechtspfleger und 14,5 Stellen für Serviceeinheiten geschaffen. Der dafür notwendige Mehraufwand von rund 10 Mio. € wurde jedoch nicht in jedem Jahr durch Mehreinnahmen aus der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren gedeckt, sondern ging in den betreffenden Jahren überwiegend zu Lasten des Landeshaushalts.

Unregelmäßige Mehreinnahmen ergaben sich allerdings im Bereich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, bei denen in großen Verfahren Verbandsgeldbußen verhängt wurden, deren Abschöpfungsanteil insbesondere 2021 und 2024 hohe zweistellige Millionenbeträge erreichte. Dabei handelte es sich meist um Geldzahlungen, die keinen hohen Personalaufwand in der Vollstreckung verursachten.

Als notwendig erwiesen sich sowohl im Bereich des höheren Dienstes als auch bei den Rechtspflegern Fortbildungsmaßnahmen zum neuen Recht der Vermögensabschöpfung. Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass nach wie vor offener Fortbildungsbedarf besteht: So müssen Richter und Staatsanwälte mit dem neuen Recht der Vermögensabschöpfung vertraut gemacht werden. Ein besonders hoher Fortbildungsbedarf besteht bei den mit diesen Angelegenheiten befassten Rechtspflegern, da hier die Fluktuation und damit die Nachfrage nach Einführungsfortbildungen besonders hoch ist.

15.2.5 Dezentrale Verwertung mit regionalen Besonderheiten

Für die Verwertung eingezogener Sachen macht die Strafvollstreckungsordnung den Staatsanwaltschaften Vorgaben, die nach der Art der eingezogenen Gegenstände differenziert sind. Gleichwohl können die einzelnen Staatsanwaltschaften bei der Verwertung individuelle Vorgehensweisen anwenden und sich insbesondere lokaler und regionaler Dienstleister bedienen.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs werden bei der Verwertung beweglicher Sachen häufig Gerichtsvollzieher beauftragt, die den Verkauf bzw. die Versteigerung der Sachen durchführen oder bei Dienstleistern (z. B. der staatlichen Plattform justiz-auktion) in Auftrag geben. Die Staatsanwaltschaften nehmen auch in einfachen Fällen die staatlich organisierte Plattform justiz-auktion nicht in Anspruch, wie dies in anderen Ländern praktiziert wird.

Landesweite Rahmenverträge mit Verwertungsdienstleistern gibt es in Baden-Württemberg bislang nicht, obwohl sich ein solches Vorgehen in anderen Ländern bewährt hat.

15.2.6 Verwaltung und Verwertung von Kraftfahrzeugen

Als stark optimierungsbedürftig erwies sich bei der Prüfung des Rechnungshofs der Umgang mit beschlagnahmten Kraftfahrzeugen und deren Verwertung nach Anordnung der Einziehung.

Die einzelnen Staatsanwaltschaften nehmen bei der Verwahrung beschlagnahmter und sichergestellter Fahrzeuge häufig die Dienstleistungen regionaler privater Unternehmen in Anspruch, bei denen die Fahrzeuge oft monatelang oder sogar jahrelang verwahrt werden und damit hohe Kosten verursachen. Durch diese Kosten und den bei langen Standzeiten eintretenden Wertverlusten entstehen bei der Verwertung deutlich verminderte Erträge. Diese negativen Folgen ließen sich vermeiden, wenn die Vollstreckungsbehörden kostengünstigere Verwahrungsmöglichkeiten hätten oder offensiver von der Möglichkeit der Notveräußerung nach § 111p StPO Gebrauch machen würden. Bei gebrauchten Fahrzeugen geringen Wertes sollte auch der Verzicht auf die Beschlagnahme bzw. Pfändung geprüft werden.

15.3 Fazit und Empfehlungen

Die baden-württembergische Justiz hat die seit 2017 geltenden Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung effektiv umgesetzt. Allerdings kann das Verfahren im Umgang mit beschlagnahmten, gepfändeten und eingezogenen Sachen und Vermögenswerten noch optimiert werden.

15.3.1 Personalausstattung

Der Rechnungshof empfiehlt, die mit der Verwertung eingezogener Sachen befassten Staatsanwaltschaften personell angemessen auszustatten, um eine zeitnahe und effektive Verwertung zu ermöglichen und Wertverluste bei eingezogenen Sachen durch Zeitablauf zu verhindern.

15.3.2 Fortbildungsangebote

Um die rechtssichere Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung sicherzustellen, bedarf es weiterer Fortbildungsangebote für Richter und Staatsanwälte.

Die mit der Verwertung eingezogener Sachen und den Ersatzleistungen an die Opfer von Straftaten befassen Rechtspfleger bedürfen ebenfalls weiterer Fortbildungsmaßnahmen. Angesichts der in diesem Bereich herrschenden hohen Fluktuation sind insbesondere regelmäßige Einführungsfortbildungen für alle mit der Verwaltung und Verwertung eingezogenen Vermögens befassen Rechtspfleger geboten.

Gestaltet werden sollten diese Fortbildungsmaßnahmen insbesondere von der bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichteten Zentralstelle.

15.3.3 Versteigerung und Verwertung eingezogener Sachen

Der Rechnungshof hält es für sachgerecht, dass die Staatsanwaltschaften bei der Versteigerung eingezogener Sachen regelmäßig Gerichtsvollzieher einschalten, die ihrerseits auf die Plattform justiz-auktion zurückgreifen. In einfach gelagerten Fällen sollten die Staatsanwaltschaften eingezogene Sachen unmittelbar in der Plattform justiz-auktion anbieten.

Das Justizministerium sollte prüfen, ob neben der Versteigerung durch Gerichtsvollzieher und über justiz-auktion auch die Beauftragung eines zentralen privaten Verwertungsdienstleisters in Betracht kommt, der durch eine Ausschreibung ermittelt wird und allen Staatsanwaltschaften im Land zur Verfügung steht.

Das Justizministerium sollte für die Staatsanwaltschaften einen Leitfaden erarbeiten, der für die einzelnen Kategorien eingezogener Sachen die passenden Verwertungswege empfiehlt.

15.3.4 Verwertung eingezogener Kryptowährungen

Der Rechnungshof begrüßt die Konzentration der Verwertung eingezogener Kryptowährungen bei der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe. Er hält es für richtig, dass die Generalstaatsanwaltschaft bei der Verwertung nur mit Instituten zusammenarbeitet, die der Bankenaufsicht unterliegen.

Gleichwohl empfiehlt der Rechnungshof, die Zusammenarbeit mit den ausgewählten Instituten in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und – falls erforderlich – die Institute zu wechseln.

15.3.5 Verwaltung und Verwertung beschlagnahmter und eingezogener Kraftfahrzeuge

Der Rechnungshof empfiehlt, die Aufbewahrung und Verwaltung beschlagnahmter Kraftfahrzeuge und die Verwertung eingezogener Kraftfahrzeuge in jedem der beiden Oberlandesgerichtsbezirke zu konzentrieren. Angesichts der hohen Kosten, die durch die Verwahrung von Kraftfahrzeugen bei privaten Anbietern entstehen, sollte geprüft werden, ob jeweils eine Verwahrstelle geschaffen wird, die kostengünstiger arbeitet.

Angesichts der bei Kraftfahrzeugen im Falle jahrelanger Verwahrung eintretenden Wertminderung sollte verstärkt von der Möglichkeit einer Notveräußerung Gebrauch gemacht werden.

15.3.6 Verbuchung der eingezogenen oder durch Verwertung erlösten Geldsummen

Hilfreich wäre haushaltstechnisch eine Differenzierung zwischen Einnahmen aus der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und dem Abschöpfungsteil bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

15.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium der Justiz und für Migration teilt die Bewertung des Rechnungshofs, dass die seit 2017 geltenden Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Baden-Württemberg grundsätzlich wirksam umgesetzt worden sind. Die Empfehlungen zu Transparenz, Fortbildung sowie wirtschaftlicher Verwertung nehme das Ministerium zum Anlass, die bestehenden Abläufe unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Rechtssicherheit und Vollzugspraktikabilität zu überprüfen.

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung diene primär der Abschöpfung des durch Straftaten Erlangten und der Entschädigung der Anspruchsinhaber. Es handle sich dabei um eine gesetzliche Verpflichtung, von der nur in gesetzlich

vorgegebenen Ausnahmefällen abgewichen werden könne. In der Folge sei ein personeller Mehraufwand zur Erfüllung dieser Verpflichtung grundsätzlich nicht durch Mehreinnahmen in diesem Bereich zu decken. Diese Einordnung sei auch für die Bewertung der Einnahmen maßgeblich. Im Landeshaushalt verbuchte Einnahmen bildeten nur einen Ausschnitt des Vollzugs der Vermögensabschöpfung ab. Insbesondere sei zwischen der Einziehung des konkret Erlangten nach § 73 StGB, der Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB und der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach § 74 StGB zu unterscheiden. Diese hätten unterschiedliche Rechtsfolgen für Eigentumsübergang, Vollstreckung, Verwertung und Entschädigung. Sicherstellungswerte, rechtskräftig angeordnete Einziehungswerte und tatsächliche Verwertungserlöse zugunsten des Landes fielen zudem häufig in unterschiedliche Haushaltsjahre. Sie ließen sich daher nicht ohne Weiteres zu einer belastbaren Erfolgsquote zusammenführen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Fortbildung wolle das Ministerium aufgreifen. Bereits jetzt bestünden verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen und weitergehende Fortbildungsmöglichkeiten für die mit Fragen der Vermögensabschöpfung befassten Personen. Zugleich sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Vermögensabschöpfung um einen komplexen Rechtsbereich handelt, dessen Anwendung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiterhin fortentwickelt werde und in Teilbereichen noch nicht abschließend geklärt sei.

Bei der Verwertung eingezogener Gegenstände werde das Ministerium die staatsanwaltschaftliche Praxis auf die Möglichkeit zur Nutzung der Plattform „justiz-auktion.de“ hinweisen. Ausgangspunkt der weiteren Erwägungen sei jedoch, dass die Verwertung eingezogener Sachen durch die in der Regel zu beauftragenden Gerichtsvollzieher (§ 64 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) erfolgt. Eine unmittelbare Nutzung der Plattform durch die Staatsanwaltschaften im Einzelfall sei zwar möglich, dürfte aber wegen des erforderlichen Bearbeitungsaufwands für die Staatsanwaltschaften nur in Ausnahmefällen sachgerecht sein. Mögliche Einsparungen seien dabei mit dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand abzuwägen.

Zudem sei die Verwertung gepfändeter und eingezogener Gegenstände bereits durch verschiedene Vorschriften geregelt. Ein zusätzlicher Leitfaden verspreche vor diesem Hintergrund nur einen geringen Mehrwert. Ferner erscheine die Beauftragung eines landesweit tätigen Verwertungsdienstleisters derzeit nicht zwingend. Das Ministerium werde die Anregung gleichwohl aufgreifen und prüfen, ob ein solches Vorgehen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität in Betracht komme.

Die Konzentration der Verwertung eingezogener Kryptowährungen bei der Zentralstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe habe sich bewährt. Das Ministerium werde weiter darauf hinwirken, dass die Preisbildung bei Tranchen-Geschäften nachvollziehbar dokumentiert wird. Nach einer angemessenen Laufzeit werde die Justiz die Geschäftsbeziehung evaluieren und einen Anpassungsbedarf prüfen.

Bei Kraftfahrzeugen teile das Ministerium das Ziel, Standzeiten, Verwahrkosten und Wertverluste zu reduzieren. Eine Konzentration der Verwahrung und Verwertung sehe man jedoch nicht ohne Weiteres als wirtschaftlich an, da hierdurch erhebliche Transport- und Folgekosten entstehen könnten. Ob eine solche Konzentration im Vergleich zur bisherigen dezentral geprägten Praxis insgesamt zu einer relevanten Kostenersparnis führen könne, bedürfe einer näheren Betrachtung. Man nehme die Empfehlung des Rechnungshofs zum Anlass, die bestehenden Abläufe zu prüfen. Dabei würden auch regionale Lösungen, dezentrale Verwahrmöglichkeiten und Rahmenvereinbarungen in den Blick genommen.

Das Anliegen einer verbesserten statistischen Erfassung sei nachvollziehbar. Zugleich sei zu berücksichtigen, dass eine weitergehende Erfassung von Geldzuflüssen, Verwertungserlösen und Auszahlungen fachlich anspruchsvoll und personalintensiv sei. Sie könne derzeit nicht ohne Weiteres automatisiert erfolgen. Im Hinblick auf die Empfehlungen für verbesserte Auswertungs- und Abgrenzungsmöglichkeiten bei der Vereinnahmung sei das Ministerium jedoch aufgeschlossen und werde eine Umsetzung der Empfehlungen prüfen.